



# Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27  
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712 UID: ATU 59351926  
[www.himmelberg.at](http://www.himmelberg.at) – [himmelberg@ktn.gde.at](mailto:himmelberg@ktn.gde.at)

Zahl: 004-1/2018-III-17-G

Himmelberg, 17. Juli 2018  
Bearbeiter: AL Horand Gailer, Bakk. MA  
Durchwahl: 13

**Betreff: Gemeinderat – Sitzung am  
10. 07. 2018 - Niederschrift**

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

## GEMEINDERATES

der Gemeinde Himmelberg

**Zeit: Dienstag, 10. Juli 2018, 18.00 Uhr**

**Ort: Gemeindeamt Himmelberg, Sitzungssaal I. Stock**

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift vom 10. 04. 2018 sowie Bestellung Niederschriftfertiger
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 03. 07. 2018

#### Anträge des Gemeindevorstandes vom 26. 06. 2018:

6. Volksliedchor Himmelberg - Ansuchen um Kostenübernahme
7. Musikkapelle Himmelberg - Ansuchen um Übernahme Hallenmiete
8. Katholische Kirche Kärnten - Nachtrag zum Bestandsvertrag vom 23.06.1998
9. Antrag Herr Stefan Malle - Ankauf von Gemeindeeigentum
10. Antrag Herr Kaßmannhuber Heinz - Auflösung öffentliches Gut
11. Antrag BG Steindorf-Sallach-Manessen - Gewährung einer Beihilfe für Instandhaltungsarbeiten
12. VS Himmelberg - Schallschutz in Pausenhalle

13. Antrag Frau Eveline Koren - Vermessung sowie Übernahme in das öffentliche Gut - Parzellen Nr. 277/1 und 277/8, KG Himmelberg
14. Abschluss betriebliche Kollektivversicherung für Gemeindemitarbeiter
15. Teuchenbach - Verpflichtungserklärung für Sofortmaßnahme
16. Schulobst und Schulgemüse - Programm 2018/2019
17. Asphaltierung Gewerbepark Pichlern

Anträge des Landwirtschafts- und Umweltschutzausschusses vom 24. Mai 2018

18. Ankauf Verbotsschilder gegen Hundekot
19. Festlegung Standorte der Hundekotverbotsschilder und Vergabe
20. Ankauf Hundekotabfallbehälter

Anträge des Familienausschusses vom 28. Mai 2018

21. Gesunde Gemeinde - weitere Vorhaben

Anträge des Bau- und Fremdenverkehrsausschusses vom 11. Juni 2018

22. Neugestaltung Wanderkarte
23. Sportplatzdüngung 2018
24. Gestaltung Vorplatz Gemeinde
25. Änderungen Flächenwidmungsplan
26. Flächenwidmungsplan - Weiterverrechnung Kosten für Umwidmungsanträge

Anwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Rinösl Heimo

Liste HEIMO: 1. Vzbgm.Roblek Johann  
EM. Faschinger Richard  
GR. Kogler Klaus  
GR. Strmljan Mario  
GR. Ing. Zewell Helmut  
GV. Prislán Elke  
EM. Marktl-Oberrauter Andrea  
GR. Schuß Dietmar  
GR. Harder Daniel

Liste VP: 2. Vzbgm. Mainhard Johannes  
GR. West Verena  
EM. Konrad Michaela  
GV. DI (FH) Buttazoni Armin  
GR. Pfandl Martin  
GR. Huber Siegfried

Liste FPÖ: GR. Aigner Christian  
GR. Tillian Josef  
GR. Treffner Patrick

Schriftführer: Amtsleiter Horand Gailer, Bakk. MA

Sonstige:

Zuhörer: Herr Johann Gruber

Nicht anwesend waren:

Liste HEIMO: GR. Altmann Helmut (entschuldigt)  
GR. Warmuth Erwin (entschuldigt)  
EM. Schwarz Sabrina (unentschuldigt)

Liste VP: GR. Kandolf Johannes (entschuldigt)  
EM. Egger Nadine (unentschuldigt)

Liste FPÖ:

## Sitzungsverlauf

### **1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Heimo Rinösl begrüßt als Vorsitzender die Mitglieder des Gemeinderates, den Amtsleiter, Horand Gailer, als Schriftführer sowie Herrn Gruber als Zuhörer und eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung.

Er stellt fest, dass durch die Anwesenheit von 16 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern des Gemeinderates der Gemeinderat vollzählig und daher die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

### **2. Genehmigung der Tagesordnung**

Die Sitzung des Gemeinderates wurde vom Vorsitzenden mit Einladung vom 28. Juni 2018 für den 10. Juli 2018 mit dem Beginn um 18.00 Uhr ausgeschrieben. Die Einberufung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Nachweis (Sendebestätigung E-Mail sowie RSb) zugestellt. Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

### **3. Niederschrift vom 10. 04. 2018 sowie Bestellung Niederschriftfertiger**

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 10. 04. 2018 wurde dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie übermittelt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass Änderungen oder Ergänzungen nicht gewünscht werden. Die Niederschrift gilt somit als endgültig.

Gemäß § 45 Abs. 4, K-AGO, ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.

**Für die Fertigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 10. 07. 2018 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates einstimmig bestellt:**

Liste HEIMO: **GR. Strmljan Mario**

Liste VP: **GR. West Verena**

Liste FPÖ:

#### **4. Bericht des Bürgermeisters**

- ✚ Der Bürgermeister gratuliert GR. Treffner zu seiner Hochzeit sowie Vzbgm. Roblek zu seinem runden Geburtstag.
- ✚ Der Bürgermeister gratuliert der uniformierten Schützengarde Himmelberg zur perfekten Ausrichtung des 64. Landestreffens der Bürger- und Schützengarden. Des Weiteren bedankt er sich bei allen Vereinen (Musikkapelle, Landjugend, Trachtenfrauen, FF Himmelberg) für die Unterstützung bzw. Mithilfe hinsichtlich der Ausrichtung des Festes. Der Bürgermeister erwähnt auch, dass die Reinigung der Volksschule im Zuge der alljährlichen Grundreinigung erfolgen wird, damit der Schützengarde Himmelberg diesbezüglich keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- ✚ Aufgrund der Unwetter Ende Mai/Anfang Juni kam es entlang des „Spitzenbichlerweges“ zu Hangrutschungen bzw. Setzungen am Straßenkörper. Die Schäden werden durch die Fa. Kogler Naturstein GmbH in Zusammenarbeit mit der Abteilung 10, Unterabteilung Agrartechnik, behoben. Die Höhe der Kosten steht zurzeit noch nicht fest.

Der Bericht des Bürgermeisters wird von den Gemeinderatsmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **5. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 03. 07. 2018**

Berichterstatter: GR. und Obmann Christian Aigner

In der Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Himmelberg durch den Kontrollausschuss vom 03. 07. 2018, bei welcher der Zeitraum vom 28. 02. 2018 bis 03. 07. 2018 geprüft wurde, ist angeführt:

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein. Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden Belege von RW214/2018 bis RW722/2018. Kassabuch Belege 183/2018 bis 592/2018. Aus der Prüfung der Belege mit dem Journal ergab sich kein Anstand.

Einhaltung der Voranschlagsansätze bzw. Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch GR-Beschlüsse:

In der Haushaltsüberwachungsliste werden die Abweichungen von den Voranschlagsansätzen (über € 400,00 - ohne Gebührenhaushalte) aufgelistet:

1/010/010	€	609,87	Gemeindeamt - 3. Fahnenmast
1/010/042	€	451,41	Gemeindeamt - Drucker f. Bauverhandlungen (kaputt)
1/240/042	€	499,17	KIGA Hbg. - Waschmaschine (kaputt)
1/240/614	€	4.440,00	KIGA Ern. - Beleuchtung Vereinsraum (GR 10.04.2018)
	€	6.635,62	KIGA Ausmalen n. pädag. Farbkonzept (GR 10.04.2018)
1/816/050	€	1.547,90	OB Erweiterung Weingartenweg (GR 12.12.2017)
1/816/619	€	559,05	Rep. Blitzschlag Pichlern u. Kabelschaden Tor VS Hbg.
1/817/614	€	13.777,92	Geb. HH RL-Entn. Sanierung Karner (GR 12.12.2017)

## **Kassen- und Gebarungsprüfung**

Zum Zeitpunkt der Prüfung folgender Kassenbestand:

Bargeld:	€	2.921,26
Guthaben bei Geldinstituten:	€	480.889,24
Schulden bei Geldinstituten:	€	0,00
Rücklagen-Sparbücher	€	<u>859.641,04</u>
Kassen-Istbestand:	€	1.343.451,54

## **Prüfung Abgabenrückstände**

In die Rückstandsliste wurde Einsicht genommen:

	Stand: Fälligkeit 29.06.2018	vergleiche 22.02.2018
Gesamtrückstand	brutto: € 49.080,49	53.112,29
	netto: € 47.132,44	50.487,99
	USt. € 1.948,05	2.624,30

wovon € 13.207,98 (St.Nr. 5 Kanalanschluss-, St.Nr. 18 Wasseranschluss- sowie St.Nr. 86 Ergänzungsbeitrag Wasser- und Kanalanschlussbeitrag) noch nicht fällig sind, weil Gebäude noch nicht errichtet; Verlängerung Baubewilligung).

## **Der Bürgermeister dankt für den Bericht. Dieser wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Anträge des Gemeindevorstandes vom 26. 06. 2018:

### **6. Volkliedchor Himmelberg - Ansuchen um Kostenübernahme**

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 09. Februar 2018 sucht der Volkliedchor Himmelberg um Kostenübernahme für das Frühjahrskonzert an:

„Am 14. April 2018 findet wieder das Frühjahrskonzert unseres Vereines in der Kulturhalle Himmelberg statt. Mit bunt gemischten Liedern wollen wir unsere Besucher auf eine musikalische Reise durch den Frühling führen. Der Volkliedchor Himmelberg hatte im letzten Jahr einige größere Aufwendungen zu tätigen, nämlich die Fortbildung unserer Chorleiterin und ihrer Stellvertreterin mit € 1.156,00 sowie die Anschaffung einheitlicher Vereinsblusen bzw. Hemden um € 856,20. Daher würden wir die Gemeinde Himmelberg um die Kostenübernahme für die Benützung und Reinigung der Kulturhalle am 14. April 2018 anlässlich unseres Chorkonzertes bitten. Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Entgegenkommen und freuen uns auf Ihren geschätzten Besuch bei unserem Konzert.“

Für die Nutzung der Kulturhalle sind Kosten in der Höhe von € 180,00 und für die Reinigung Kosten von € 216,00 angefallen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den**

**einstimmigen Antrag,**  
**dem Antrag des Volksliedchores Himmelberg nachzukommen und die Kosten für die Benützung und Reinigung der Kulturhalle zu übernehmen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

#### **7. Musikkapelle Himmelberg - Ansuchen um Übernahme Hallenmiete**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 21. März 2018 sucht die Musikkapelle Himmelberg um Übernahme der Hallenmiete für das Frühlingskonzert 2018 an:

„Als Obmann möchte ich mich im Namen der Musikkapelle Himmelberg für die stetige Unterstützung seitens der Gemeinde Himmelberg bedanken. Wir sind froh in unserer schönen Gemeinde auch mit dem notwendigen Rückhalt der Gemeindevertretung, als Kulturträger und mögliche Perspektive für die Jugend fungieren zu können. Die Musikkapelle Himmelberg ist stets bemüht, vorbildliche und nachhaltige Vereinsarbeit zu leisten. Über die letzten 7 Jahre konnte der Klangkörper von 28 Musikerinnen und Musikern auf mittlerweile wieder 47 Mitglieder ausgebaut werden. Dies stellt uns nicht nur vor neue musikalische, sondern auch organisatorische und immer wieder finanzielle Herausforderungen. Neben unserer Jugend- und Ausbildungsarbeit, die Aufwendungen für Noten und Trachten, die Miete des Probelokals, muss auch laufend in neues Equipment investiert werden. Vor allem am Instrumentensektor mussten wir im Jahr 2017 viel investieren. Auch in den nächsten Monaten muss hier noch erheblicher Investitionsaufwand betrieben werden. Aus diesem Grund wollten wir höflichst den Antrag um Übernahme der Kosten für die Kulturhalle beim diesjährigen Frühlingskonzert im Gemeinderat einbringen. Mit der Bitte um Aufnahme unseres Ansuchens in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung und Diskussion, verbleiben wir ....“

Für die Nutzung der Kulturhalle sind Kosten in der Höhe von € 210,00 angefallen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den**  
**einstimmigen Antrag,**  
**dem Antrag der Musikkapelle Himmelberg nachzukommen und die Kosten für die Benützung der Kulturhalle zu übernehmen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

#### **8. Katholische Kirche Kärnten - Nachtrag zum Bestandvertrag vom 23.06.1998**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Zwischen der Römisch-Katholischen Pfarrkirche St. Martin zu Himmelberg und der Gemeinde Himmelberg wurde im Jahr 1998 ein Bestandvertrag über das Errichten und Betreiben eines Parkplatzes auf dem Grundstück Nr. 1311, KG 72316 - Himmelberg, für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Das Bestandverhältnis endet am 30. Juni 2018. Aus diesem Grund ist ein Nachtrag zum Bestandvertrag vom 23. Juni 1998 abzuschließen.

Der Bestandvertrag vom 23. Juni 1998 zwischen der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Martin zu Himmelberg und der Gemeinde Himmelberg über einen Teil des Grundstückes Nr. 1311, KG 72316 - Himmelberg, den die Gemeinde Himmelberg zum Errichten und Betreiben

eines Parkplatzes in Bestand nimmt, wird um **zwanzig Jahre** verlängert. Er endet daher am **30. Juni 2038**.

Die mit der Errichtung dieses Nachtrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben in der Höhe von € 9,27 sind von der Gemeinde Himmelberg zu tragen. Der jährliche Pachtzins ist indexgebunden und hat für das Jahr 2017 € 51,51 betragen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den Nachtrag zum Bestandvertrag vom 23. Juni 1998 mit der römisch -katholischen Pfarrkirche St. Martin zu Himmelberg abzuschließen.**

GR. Tillian fragt nach, ob eine Vertragsdauer von 20 Jahren noch zeitgemäß und eine kürzere Vertragsdauer nicht besser wäre.

Der Bürgermeister antwortet, dass er froh sei, dass die Gemeinde diese Fläche für die nächsten 20 Jahre als Parkplatz nutzen und der Allgemeinheit zur Verfügung stellen könne.

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

## **9. Antrag Herr Stefan Malle - Ankauf von Gemeindeeigentum**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 30. Mai 2018 stellt Herr Stefan Malle, 9562 Himmelberg, einen Kaufantrag hinsichtlich des Grundstückes Nr. 177/2, KG 72326 - Pichlern:

„Die Gemeinde Himmelberg ist Eigentümerin des Grundstückes 177/2, KG Pichlern, wobei dieses Grundstück direkt an mein Grundstück 176, KG Pichlern, angrenzt. Für die Gemeinde Himmelberg ist dieses Grundstück praktisch nicht nutzbar. Ich möchte dieses Grundstück der Gemeinde Himmelberg abkaufen und darf höflich ersuchen mir mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen (Kaufpreis) dies möglich ist.

Für die Kosten der Errichtung und Durchführung des Kaufvertrages werde natürlich ich aufkommen. Mit der Bitte um Bekanntgabe verbleibe ich .....“

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, das Grundstück Nr. 177/2, KG 72326 - Pichlern, Ausmaß 59 m<sup>2</sup>, an Herrn Stefan Malle, in 9562 Himmelberg, zu einem Preis von € 25,00 pro m<sup>2</sup>, somit € 1.475,00, zu verkaufen. Die Kosten für die Errichtung und Durchführung des Kaufvertrages sind vom Käufer zu übernehmen.**

GR. Tillian fragt nach, ob die Preise pro m<sup>2</sup> immer gleich hoch seien.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Preise von Fall zu Fall neu ermittelt werden müssen. Bei ähnlichen Fällen seien sie gleich. Natürlich können sie, je nach den Gegebenheiten, aber auch variieren.

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**



## **10. Antrag Herr Kaßmannhuber Heinz - Auflösung öffentliches Gut**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 stellt Herr Heinz Kaßmannhuber, 9562 Himmelberg, einen Antrag auf Auflösung von öffentlichem Gut:

„Ich, Kaßmannhuber Heinz, bin Eigentümer der Parzellen Nr. 559/2, 559/3 sowie 559/4, alle KG 72316 - Himmelberg. Die Zufahrt zu diesen Parzellen verläuft teilweise über öffentliches Gut der Gemeinde Himmelberg, Parzelle Nr. 1268, KG 72316 - Himmelberg. Zu diesem öffentlichen Gut gehört auch die Brücke über den Kälberbichlbach. Diese Brücke wurde von der Gemeinde Himmelberg aufgrund des desolaten Zustandes des Brückentragwerkes gesperrt.

Mit Schreiben vom 19. März 1997 wurden die Eigentümer von Parzellen, die durch den öffentlichen Weg sowie durch die öffentliche Brücke zur Gänze bzw. zu einem Teil erschlossen wurden, durch die Gemeinde Himmelberg darüber informiert, dass hinsichtlich der Erhaltung der Brücke die Zuständigkeit bei den Weginteressenten liege. Eine Aufteilung allfälliger, zukünftiger Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten werde im Bedarfsfalle entsprechend dem Ausmaß der Benützung zu vereinbaren sein.

Mittlerweile wird die Zufahrt über das öffentliche Gut und die Brücke nur noch von mir benützt. Aufgrund der Dringlichkeit (Abholzung bzw. Aufforstung meiner Parzellen) wurden Teile der Brücke von mir auch schon provisorisch erneuert sowie das öffentliche Gut von Bewuchs befreit. Laut Information der übrigen Weginteressenten erreichen diese ihre Parzellen mittlerweile über andere Wege und besteht ihrerseits kein Interesse mehr an der Erhaltung bzw. Instandsetzung der Brücke. Allfällige Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten sind somit ausschließlich von mir zu tragen.

Deshalb stelle ich an den Gemeinderat der Gemeinde Himmelberg den Antrag einen Teil des öffentlichen Gutes, Parzelle Nr. 1268, KG 72316 - Himmelberg, aufzulösen (Weg ab Abzweigung von Zufahrt zu Haus Winklern 4) und in mein Eigentum zu übertragen. Der Gemeinde Himmelberg räume ich das Recht ein jederzeit zum Zweck von Betreuungsarbeiten (Kontrolle Sperren, Räumung Ablagerungsplätze) den Weg zu benützen.“

Hinsichtlich der Auflösung des öffentlichen Gutes wurden vom Amtsleiter die weiteren Interessenten kontaktiert (Frau Goriupp, Herr Jankl, Herr Taferner, Herr Natmessnig). Alle sind mit der Auflösung des öffentlichen Gutes einverstanden und haben keine Einwände gegen die geplante Eigentumsübertragung.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den**

**einstimmigen Antrag,**

**einen Teil des öffentlichen Gutes, Parzelle Nr. 1268, KG 72316 - Himmelberg, aufzulösen (Weg ab Abzweigung von Zufahrt zu Haus Winklern 4) und in das Eigentum von Herrn Kaßmannhuber Heinz, in 9562 Himmelberg, zu übertragen. Pro m<sup>2</sup> ist ein Betrag von € 1,50 zu zahlen. Die Kosten für die Errichtung und Durchführung des Kaufvertrages sowie die Vermessung sind vom Käufer zu übernehmen.**

GR. Tillian fragt nach, warum in diesem Fall der Preis pro m<sup>2</sup> so niedrig ausfalle.

Der Amtsleiter führt aus, dass es sich hierbei um Auflösung von öffentlichem Gut bzw. um eine Flurbereinigung handle. Meistens gehe es bei diesen Fällen um öffentliche Wege, die verwachsen sind und von der Allgemeinheit nicht mehr genutzt werden.

## **Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

### **11. Antrag BG Steindorf-Sallach-Manessen - Gewährung einer Beihilfe für Instandhaltungsarbeiten**

Berichterstatter:      Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 sucht die Bringungsgemeinschaft Steindorf-Sallach-Manessen um eine Beihilfe für die im Jahr 2017 durchgeführten Instandhaltungsarbeiten an:

„Es wurden im Jahr 2017 Instandhaltungsarbeiten laut beiliegender Rechnung von Herrn Franz Jakl, Manessen, in der Höhe von € 360,00 durchgeführt. Diesbezüglich ersuchen wir freundlichst um Gewährung einer Beihilfe. Auch im Jahr 2018 werden wiederum die notwendigen Instandhaltungsarbeiten durchgeführt. Wir danken im Voraus und ....“

Für die Jahre 2016, 2015 und 2014 wurden jeweils die gesamten angefallenen Kosten (€ 500,00, € 452,50 und € 299,00) übernommen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die für die Instandhaltungsarbeiten im Jahr 2017 angefallenen Kosten in der Höhe von € 360,00 zu übernehmen und der Bringungsgemeinschaft Steindorf-Sallach-Manessen zu erstatten.**

Der Bürgermeister merkt an, dass die Arbeiten anhand von Fotos dokumentiert und dem Amtsleiter gezeigt wurden.

## **Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

### **12. VS Himmelberg - Schallschutz in Pausenhalle**

Berichterstatter:      Bürgermeister Heimo Rinösl

In der Pausenhalle der VS Himmelberg sollte aufgrund des hohen Lärm- bzw. Geräuschpegels während des Schulbetriebes aber auch bei Veranstaltungen ein Schallschutz angebracht werden.

Von der Firma Capatect - Synthesa wurde ein Konzept für die Anbringung von CapaCoustic Melapor Paneelen erstellt. CapaCoustic Melapor Elemente bestehen aus einem duroplastischen, elastifizierten Weichschaumstoff auf Melaminharzbasis mit einer filigranen, offenzelligen Struktur.

Die CapaCoustic Melapor Paneele werden direkt als Wand- und Deckenverkleidung auf den tragfähigen Untergrund geklebt. Aufgrund der schnellen Montage und einfachen Bearbeitung sind CapaCoustic Melapor Elemente ideal zur nachträglichen Sanierung geeignet.

Die Anbringung der Paneele hat durch einen Malerbetrieb zu erfolgen und sollte während der Sommerferien erfolgen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den**

**einstimmigen Antrag,**  
**in der Pausenhalle der VS Himmelberg Schallabsorptionselemente anzubringen und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.**

Der Amtsleiter führt aus, dass er von der Firma RS Plan & Bau Ltd., 9560 Feldkirchen eine Kostenschätzung sowie von der Malerei Maier, in 9520 Sattendorf, ein Angebot über die Anbringung der Schallabsorptionselemente eingeholt habe.

Gemäß Angebot der Firma Maier belaufen sich die Kosten auf € 7.065,08 und liegen diese unter den von der Firma RS Plan & Bau Ltd. geschätzten Kosten.

GR. Tillan fragt nach, ob es sich dabei um ein Pauschalangebot handle.

Der Amtsleiter erläutert, dass dies nicht der Fall sei, und das Angebot in Materialkosten für Paneele und Kleber sowie Lohnkosten gegliedert sei.

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat sowie Auftragsvergabe an die Firma Malermeister Christian Maier, in 9520 Sattendorf.**

**13. Antrag Frau Eveline Koren - Vermessung sowie Übernahme in das öffentliche Gut - Parzellen Nr. 277/1 und 277/8, KG Himmelberg**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 25. Juli 2017 hat Frau Eveline Koren um Übernahme der Parzelle Nr. 277/1, KG 72316 - Himmelberg, in das öffentliche Gut der Gemeinde Himmelberg angesucht. Die Parzelle ist eine Fortführung der Wegparzelle 277/8 und würde als Verbindung zwischen dem „Markusweg“ und dem „Feldweg“ dienen. Aufgrund der Vorgaben der Gemeinde Himmelberg wurde der Weg im Zuge des Umwidmungsverfahrens neu hergestellt und befindet sich in einem sehr guten Zustand.

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelberg hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 einstimmig beschlossen die Wegparzelle 277/1, KG 72316 - Himmelberg, kosten- und lastenfrem in das öffentliche Gut der Gemeinde Himmelberg zu übernehmen.

Bei Gesprächen mit dem von Frau Koren bevorzugten Vermessungsbüro stellte sich heraus, dass sich auch die Parzelle 277/8, KG 72316 - Himmelberg, im Eigentum von Frau Koren befindet. Auch diese wäre von der Gemeinde Himmelberg ins öffentliche Gut zu übernehmen und mit der Wegparzelle 277/3 - öffentliches Gut zu vereinigen.

Die anfallenden Kosten für die Vermessung sowie den Notar (Einholung der Löschungsbewilligungen) sind von der Antragstellerin zu übernehmen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den**  
**einstimmigen Antrag,**  
**die Wegparzellen 277/1 und 277/8, beide KG 72316 - Himmelberg, kosten- und lastenfrem in das öffentliche Gut der Gemeinde Himmelberg zu übernehmen. Die anfallenden Kosten für die Vermessung sowie den Notar sind von der Antragstellerin zu übernehmen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

#### **14. Abschluss betriebliche Kollektivversicherung für Gemeindemitarbeiter**

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Seit Inkrafttreten des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes besteht für die Mitarbeiterinnen die Möglichkeit eine betriebliche Kollektivversicherung als Zukunftsvorsorge abzuschließen.

Entscheidet sich eine Mitarbeiterin, welche nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz angestellt ist, zum Abschluss einer betrieblichen Kollektivversicherung, bedeutet dies, dass sowohl die Mitarbeiterin als auch die Gemeinde jeweils eine Prämie in Höhe von einem Prozent der Bemessungsgrundlage (Monatsbezug, allfällige Nebenbezüge und Leistungsprämien sowie die Sonderzahlungen) an die Versicherung entrichtet.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie seitens der Gemeinde ergibt sich aus dem § 72 Abs. 1 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz.

Der Kärntner Gemeindebund und die younion\_Daseinsgewerkschaft haben Angebote von verschiedenen Versicherungsunternehmen eingeholt und einen Bestbieter ermittelt. Die Empfehlung der Sozialpartner lautet auf die Wiener Städtische Versicherung AG.

Seitens der Gemeinde ist mit der Versicherung eine Rahmenvereinbarung abzuschließen. Danach können die Gemeindemitarbeiterinnen mit der Gemeinde eine Einzelvereinbarung abschließen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, hinsichtlich einer betrieblichen Kollektivversicherung mit der Wiener Städtischen Versicherung AG eine Rahmenvereinbarung und gegebenenfalls mit den Gemeindemitarbeiterinnen eine Einzelvereinbarung abzuschließen.**

GR. Huber fragt nach, mit welchen Ausgaben die Gemeinde zu rechnen habe.

Der Amtsleiter führt aus, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden könne. Die Höhe der Kosten hänge von der Anzahl der Gemeindemitarbeiterinnen, die die betriebliche Kollektivversicherung in Anspruch nehmen sowie von deren Verdienst ab.

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

#### **15. Teuchenbach - Verpflichtungserklärung für Sofortmaßnahme**

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Durch die starken Regenfälle bzw. Unwetter Anfang Juni ist es beim Teuchenbach an einer Stelle des Uferbereichs zu großflächigen Abrutschungen bzw. Setzungen der L46 - Teuchner Landesstraße gekommen. Nach einem Ortsaugenschein durch den Straßenmeister der Straßenmeisterei Feldkirchen sowie dem zuständigen Sachverständigen der Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Villach, wurde aufgrund der Dringlichkeit (Gefahr in Verzug) entschieden, dass dieser Schaden nicht im Zuge des

laufenden Instandhaltungsprogrammes behoben werden kann, sondern eine Sofortmaßnahme durchgeführt werden muss.

Die Kosten für diese Sofortmaßnahme belaufen sich auf ca. € 66.000,00 und sind je zu einem Drittel von Bund, Land sowie Gemeinde zu tragen. Für die Gemeinde Himmelberg fallen somit Kosten in der Höhe von € 22.000,00 an.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Wasserwirtschaft Villach, die für die Durchführung der Sofortmaßnahme notwendige Verpflichtungserklärung abzuschließen sowie die finanziellen Mittel in der Höhe von € 22.000,00 zur Verfügung zu stellen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

#### **16. Schulobst und Schulgemüse - Programm 2018/2019**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Unterstützung der Gemeinden und des Agrarreferates des Landes Kärnten konnten im auslaufenden Schuljahr in Kärnten wieder rund 30.000 Kinder in den Genuss des EU-Schulobstprogrammes kommen.

Für das kommende Schuljahr 2018/2019 ergibt sich ein Kostenanteil von € 3,50 pro Kind für die Gemeinde.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, bezüglich des EU-Schulobstprogrammes den Kostenanteil von € 3,50 pro Kind für das Schuljahr 2018/19 zu übernehmen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

#### **17. Asphaltierung Gewerbepark Pichlern**

Berichterstatter:       Bürgermeister Heimo Rinösl

Im Gewerbepark Pichlern hat mittlerweile die Kelz KFZ-Service GmbH eröffnet. Anfang Juli möchte Herr Kelz auf seinem Betriebsgrundstück Asphaltierungsarbeiten durchführen. Die Arbeiten werden von der Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. ausgeführt. In diesem Zuge könnte die Gemeinde Himmelberg die Einbindung (öffentliches Gut) zum Betriebsgrundstück ebenfalls asphaltieren. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 2.600,00.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,**

**die Einbindung zum Betriebsgrundstück der Kelz KFZ-Service GmbH im Gewerbepark Pichlern zu asphaltieren und mit den Arbeiten die Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. zu beauftragen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

Anträge des Landwirtschafts- und Umweltschutzausschusses vom 24. Mai 2018

**18. Ankauf Verbotsschilder gegen Hundekot**

Berichterstatter: Vzbgm. und Obmann Johannes Mainhard

Vom Obmann wurde in der Ausschusssitzung bekannt gegeben, dass der einstimmige Antrag vom 06.03.2018 auf Ankauf von Hinweis-Verbotsschildern gegen Hundekot zur neuerlichen Beratung vom Gemeindevorstand zurückgewiesen wurde. Des Weiteren wurde erwähnt, dass in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.03.2018 vom Bürgermeister angeregt wurde, Verbotsschilder auch an „Nicht Landwirte“ auszugeben. Vom Obmann wurde vorgeschlagen nunmehr 50 Tafeln mit Text/Symbol für Landwirte und 20 Verbotsschilder für „Nicht Landwirte“ anzukaufen. Die Kosten für 70 Verbotsschilder belaufen sich auf € 8,50 exkl. MwSt. pro Schild, zuzüglich einmaliger Setzkosten von € 10,00. Die Schilder sollen bei der in Himmelberg ansässigen Firma SAWAtape angekauft werden.

**Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den**

**einstimmigen Antrag,**

**bei der Firma SAWAtape in Himmelberg 70 Hinweis-Verbotsschilder lt. vorliegendem Angebot anzukaufen.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

**19. Festlegung Standorte der Hundekotverbotsschilder und Vergabe**

Berichterstatter: Vzbgm. und Obmann Johannes Mainhard

In der letzten Ausschusssitzung am 06.03.2018 wurde einstimmig beschlossen, dass die Verbotsschilder gegen Hundekot auf bereits bestehende Stahlsäulen durch die Gemeinde montiert werden sollen.

Sowohl in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.03.2018 als auch in der Sitzung des Gemeinderates am 10.04.2018 wurde angemerkt, dass auf privatem Grundbesitz die Anbringung der Hundekot-Verbotsschilder durch die Eigentümer selber zu erfolgen hat und auch an „Nicht Landwirte“ Tafeln ausgegeben werden sollen.

Bezüglich der Ausgabe der Hinweisschilder haben sich die Ausschussmitglieder geeinigt, jedem Landwirt **bis zu drei** Hundekot-Verbotsschilder und jedem „Nicht Landwirt“ **ein** Hinweisschild gratis zur Verfügung zu stellen. Sollten mehr als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Tafeln benötigt werden, sind diese zum Selbstkostenpreis von ca. € 9,00 bei der Gemeinde anzukaufen.

Weiters wurde vom Obmann vorgeschlagen durch die Gemeinde Hundekot-Verbotsschilder an folgenden Standorten aufzustellen:

- Standort Weideplatz
- Standort „Tropper Platzl“
- Standort Feldweg (Richtung Stichaller)
- und wenn nötig zukünftig auch an anderen neu festgelegten Standorten

**Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den**

**einstimmigen Antrag,**

**Landwirten bis zu drei Hundekot-Verbotsschilder und „Nicht Landwirten“ ein Hundekot-Verbotsschild gratis zur Verfügung zu stellen.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

**Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den**

**einstimmigen Antrag,**

**Hundekot-Verbotsschilder durch die Gemeinde, an folgenden Standorten aufzustellen:**

- Standort Weideplatz
- Standort „Tropper Platzl“
- Standort Feldweg (Richtung Stichaller)
- und wenn nötig zukünftig auch an anderen neu festgelegten Standorten

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

## **20. Ankauf Hundekotabfallbehälter**

Berichterstatter: Vzbgm. und Obmann Johannes Mainhard

Der Obmann hat in der Ausschusssitzung bekannt gegeben, dass der einstimmige Antrag des Landwirtschafts- und Umweltschutzausschusses für den Ankauf von fünf Hundekot-Beutelspender mit Abfallbehälter vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 27.03.2018 zur neuerlichen Beratung zurückgewiesen wurde. Die Standorte sollten zuerst abgeklärt, und dann die Anzahl der Hundekot-Abfallbehälter festgelegt werden.

Vom Obmann wurden folgende Standorte für die Aufstellung der Hundekot-Abfallbehälter mit einem Hinweisschild gegen Hundekot vorgeschlagen:

1. Standort Haltestelle vor Gemeindeamt
2. Standort Haltestelle Eiswirt
3. Standort Abzweigung Tiefer Weg/Sonnseitenstraße
4. Standort Kinderspielplatz/Sportplatz/Festplatz
5. Standort Steinbruchweg (Volleyballplatz)
6. Standort Gruber Allee (Nähe Payerer)
7. Standort Parkplatz Poitschacher Graben
8. Standort Poitschacher Graben (Grenzbrunnen)

9. Standort Flatschach – Kreuzung Suntinger/Flath
10. Standort Schleichenfeld – Nähe Haus Stach
11. Standort Abzweigung Voglbichl/Tobitsch
12. Standort Werschling (Dorfplatz)
13. Standort Oberboden (Kreuzungsbereich)
14. Parkplatz Tiebelquellen

Vom Obmann wurde vorausgesetzt, dass eventuelle Standortverlegungen jederzeit durchgeführt werden können.

**Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den**

**einstimmigen Antrag,**

**bei der Firma Claus Krysa aus Halfin in Deutschland sechs Hundetoiletten „Flexi“ Combi zum Einzelpreis von € 230,00 (+ 1 Gratis), sechs Hundetoiletten Standard-Combi „Griffloch“ zum Einzelpreis von € 349,00 (+ 1 Gratis) sowie 2.500 Stück Hundekotsäcke zum Preis von € 62,25, lt. Angebot, anzukaufen.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

**Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den**

**einstimmigen Antrag,**

**die Hundekot Abfallbehälter und die Hundekot Verbotsschilder an folgenden Standorten aufzustellen.**

- Standort Haltestelle vor Gemeindeamt
- Standort Haltestelle Eiswirt
- Standort Abzweigung Tiefer Weg/Sonnseitenstraße
- Standort Kinderspielplatz/Sportplatz/Festplatz
- Standort Steinbruchweg (Volleyballplatz)
- Standort Gruber Allee (Nähe Payerer)
- Standort Parkplatz Poitschacher Graben
- Standort Poitschacher Graben (Grenzbrunnen)
- Standort Flatschach – Kreuzung Suntinger/Flath
- Standort Schleichenfeld – Nähe Haus Stach
- Standort Abzweigung Voglbichl/Tobitsch
- Standort Werschling (Dorfplatz)
- Standort Oberboden (Kreuzungsbereich)
- Parkplatz Tiebelquellen

**Standortverlegungen können jederzeit durchgeführt werden.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

Anträge des Familienausschusses vom 28. Mai 2018

**21. Gesunde Gemeinde - weitere Vorhaben**



Berichterstatterin: Obfrau und GV. Elke Prislán

Die Ausschussmitglieder wurden von Frau Mag. Liesnig Birgit, vom Gesundheitsland Kärnten, über mögliche weitere Vorhaben informiert:

Vorträge/Informationsabende:

z.B.: Frauengesundheit, Gewusst wie, Ausgebrannt, Wenn die Angst uns packt usw.

Workshops/Kurse:

z.B.: das Leben spüren, Beckenbodenworkshop, Hormonyoga im Wechsel, Gelassenheit im Alltag usw.

Seminare/Fortbildungen

z.B.: Frauengesundheit in der Gemeinde, Selbstverletzendes Verhalten

Bei Workshops sind maximal € 3,00 pro Teilnehmer einzuheben. Bei „Mitten im Leben“ € 2,00 pro Teilnehmer. Außerdem ist immer auf die Ausbildung der Trainer bzw. Vortragenden zu achten.

Jeder Verein bzw. auch die Volksschule und der Kindergarten könnten ein „Gesunder Verein“ werden. Dieser Verein erhält in den ersten zwei Jahren pro Jahr € 800,00 und im dritten Jahr € 1.000,00 an Fördergeldern. Es sind Nachweise bzw. Rechnungen über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.

Von der Obfrau wurde berichtet, dass heuer noch die Veranstaltungen laut Vortragsreihe durchgeführt werden. Außerdem findet ein Selbstverteidigungskurs und im Herbst ein Vortrag von Herrn Dr. Wette statt.

Frau Dr. Andrea Pirker bietet **Körperkerzenseminare** an. Dabei handelt es sich um ein energetisiertes Naturmedizinprodukt aus Heilkräutern, das eine optimale Ergänzung einer jeden Hausapotheke darstellt. Das Basisseminar dauert 1 Tag - min. 6 Stunden und die Kurskosten betragen € 136,00 pro Person. Wobei in dem Preis Seminarunterlagen und ein Standardkerzenset mit 10 Kerzen im Wert von € 50,00 inkludiert sind. Um eine gute Ausbildungsqualität zu sichern, ist die Teilnehmerzahl pro Seminar auf 6 bis max. 9 Teilnehmer begrenzt. Frau Dr. Pirker würde daher vielleicht 2-3 Kurse anbieten.

Die Gemeinde wurde von Frau Dr. Pirker ersucht die Räumlichkeiten für das Körperkerzenseminar zur Verfügung zu stellen sowie die Gemeindeglieder darüber zu informieren.

**Der Familienausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag,**

**Frau Dr. Pirker für die Körperkerzenseminare den Pausenraum zur Verfügung zu stellen und die Seminare im Mitteilungsblatt anzukündigen.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

Anträge des Bau- und Fremdenverkehrsausschusses vom 11. Juni 2018

**22. Neugestaltung Wanderkarte**

Berichterstatte: Obmann und Vzbgm. Johann Roblek

Die derzeitige Gemeinde- bzw. Wanderkarte der Gemeinde Himmelberg ist schon seit Jahren nicht mehr am aktuellen Stand und gehört daher dringend aktualisiert. Viele in der Karte angeführte bzw. eingezeichnete Häuser, Gaststätten, Bushaltestellen sowie andere Orientierungshilfen sind nicht mehr vorhanden. Des Weiteren sollte der Verlauf des „Vier-Berge-Marsches“ in die Karte aufgenommen werden.

Für die Aktualisierung der Gemeinde- bzw. Wanderkarte wurde von der Firma m@p explorer, 9020 Klagenfurt, ein Angebot eingeholt. Von dieser Firma wurden auch die aktuellen Gemeindekarten der Gemeinden Gnesau und Ebene Reichenau erstellt.

Die Kosten für die Neuerstellung der Gemeinde- bzw. Wanderkarte als Druckwerk belaufen sich auf € 5.700,00 netto. Die Finanzierung erfolgt über die Gemeinde und Werbeeinschaltungen. Die Firma m@p explorer kontaktiert und akquiriert alle potentiellen Gewerbebetriebe und Organisationen der Gemeinde Himmelberg für die Werbeeinschaltung auf der Ortskarte in einem Zeitraum von 4 Wochen ab Auftragsvergabe und Vorlage des Begleitschreibens durch die Gemeinde.

Zusätzlich wäre auch eine Nutzung der Gemeinde- bzw. Wanderkarte im Internet und am Handy möglich. Die Kosten für die Gemeindekarte auf der Homepage der Gemeinde Himmelberg und am Handy mit integrierter Straßen-, Orte-, Hausnummern-, Betriebe- und Wanderwegsuche belaufen sich auf einmalig € 1.500,00 netto und danach jährlich € 500,00 netto. Zusätzlich gibt es 25 Stück Abziehbilder im Handyformat für Bewerbung der Gemeindekarte vor Ort inkl. QR-Code.

**Der Bau- und Fremdenverkehrsausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den**

**einstimmigen Antrag,**

**die Gemeinde- bzw. Wanderkarte neu zu gestalten sowie diese auch für das Internet und Handy nutzbar zu machen und den Auftrag für die Arbeiten der Firma m@p explorer, in 9020 Klagenfurt, zu erteilen.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

GR. Tillian spricht die Problematik an, dass gewisse in der Karte eingezeichnete Wanderwege auch über Privatgrund verlaufen und fragt diesbezüglich nach, ob durch die Benützung des Wanderweges auch Rechte abgeleitet werden können.

Der Amtsleiter erläutert, dass es auch bei Wanderwegen das Recht der „Ersitzung“ gäbe. Die Wanderwege werden auch schon seit Jahrzehnten von der Allgemeinheit benutzt. So ist die alte Wanderkarte der Gemeinde Himmelberg bereits 30 Jahre alt (April 1988). Außerdem wurden manche Wege bereits vor der Erstellung der Wanderkarte durch die Allgemeinheit benutzt. Wenn ein Eigentümer mit der Benützung eines über private Grundstücke führenden Weges nicht mehr einverstanden sei, müsse er dies kundtun. Die Beweislast - wie lange der Weg bereits durch die Allgemeinheit benützt wurde, und warum der Weg jetzt nicht mehr genutzt werden dürfe - läge aber beim Eigentümer. Sollte dies passieren, wird die weitere Vorgehensweise, je nach Rechtslage, abzuklären sein. Bei Wegen, deren Naturbestand mittlerweile nicht mehr dem digitalen Kataster entspricht, wäre eine Mappenberichtigung bzw. der Abtausch von Grundstücken anzudenken, damit es künftig zu keinen Streitigkeiten kommen könne.

## **Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

### **23. Sportplatzdüngung 2018**

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johann Roblek

Mit Schreiben vom 03. April 2018 ging vom SV Himmelberg ein Antrag auf Übernahme der für die Sportplatzdüngung anfallenden Kosten bei der Gemeinde Himmelberg ein. Laut Angebot der Firma Rumpold, Gärtnerei und Gartengestaltung, 9562 Himmelberg, belaufen sich die Kosten auf € 3.564,00 inkl. MwSt. Inkludiert sind Düngergaben im Frühling, Sommer und Herbst sowie eine zusätzliche Düngergabe im Spätsommer.

Für die diesjährige sowie künftige Abwicklung der Sportplatzdüngung sollte folgende Vorgehensweise gewählt werden:

- im Frühjahr Angebotslegung durch Firma Rumpold, Gärtnerei und Gartengestaltung, 9562 Himmelberg, direkt an die Gemeinde
- Abrechnung nach tatsächlich erbrachter Leistung, Rechnungsadresse - Gemeinde Himmelberg
- direkte Zahlung durch Gemeinde Himmelberg (Instandhaltung Sportplatz)

**Der Bau- und Fremdenverkehrsausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den**

#### **einstimmigen Antrag,**

**die Firma Rumpold, Gärtnerei und Gartengestaltung, in 9562 Himmelberg, im Jahr 2018 mit der Sportplatzdüngung zu beauftragen. Die Abwicklung (Angebotslegung, Rechnungslegung, Zahlung) erfolgt künftig ausschließlich über die Gemeinde Himmelberg.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

GR. Tillian fragt nach, ab welcher Vergabesumme eine Behörde, in diesem Fall die Gemeinde Himmelberg, mehrere Angebote einholen müsse.

Der Amtsleiter erläutert, dass gemäß Bundesvergabegesetz bis zu einem Betrag von € 100.000,00 die Direktvergabe gelte. Bis zu diesem Betrag könne der Gemeinderat Aufträge ohne vorherige Ausschreibung vergeben. Damit versuche der Gesetzgeber die regionalen Klein- und Mittelunternehmen zu stärken. Auch sei es der Gemeinde überlassen eines oder mehrere Angebote einzuholen. Natürlich gelten für die Gemeinde die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit sowie Zweckmäßigkeit.

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

### **24. Gestaltung Vorplatz Gemeinde**

Berichterstatter: Obmann und Vzbgm. Johann Roblek

Der Vorplatz des Gemeindeamtes sollte noch diesen Sommer neu gestaltet werden. Neben einem zusätzlichen Fahnenmast soll die Böschung zwischen den neu positionierten Fahnenmasten um ca. 10 bis 20 cm abgegraben sowie begradigt und in weiterer Folge

Granitplatten verlegt werden. Zwischen den Fahnenmasten werden dann Blumentröge aufgestellt. Die Arbeiten werden durch die Wirtschaftshofmitarbeiter ausgeführt. Die Kosten werden sich ca. auf € 3.000,00 belaufen.

**Der Bau- und Fremdenverkehrsausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den**

**einstimmigen Antrag,**

**den Vorplatz des Gemeindeamtes neu zu gestalten und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

## **25. Änderungen Flächenwidmungsplan**

Berichterstatter:        Obmann und Vzbgm. Johann Roblek

Folgende Anregungen zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes sind beim Gemeindeamt Himmelberg im Jahr 2017 eingegangen und werden vom Bauausschuss in der heutigen Sitzung ausführlich diskutiert. Der Amtsleiter betont, dass die Antragsteller keinen Rechtsanspruch auf eine Umwidmung haben. Ausschließlich die betroffene Gemeinde besitzt im Umwidmungsverfahren Parteistellung und hat eine beantragte Umwidmung ausführlich zu prüfen.

1a/2018: Gemeinde Himmelberg, Turracher Straße 27, 9562 Himmelberg  
Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von 507 m<sup>2</sup>, der Grundstücke Nr. 441/1 und 444/2, KG 72347 Zedlitzberg, von bisher Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Stellungnahme Ortsplaner:

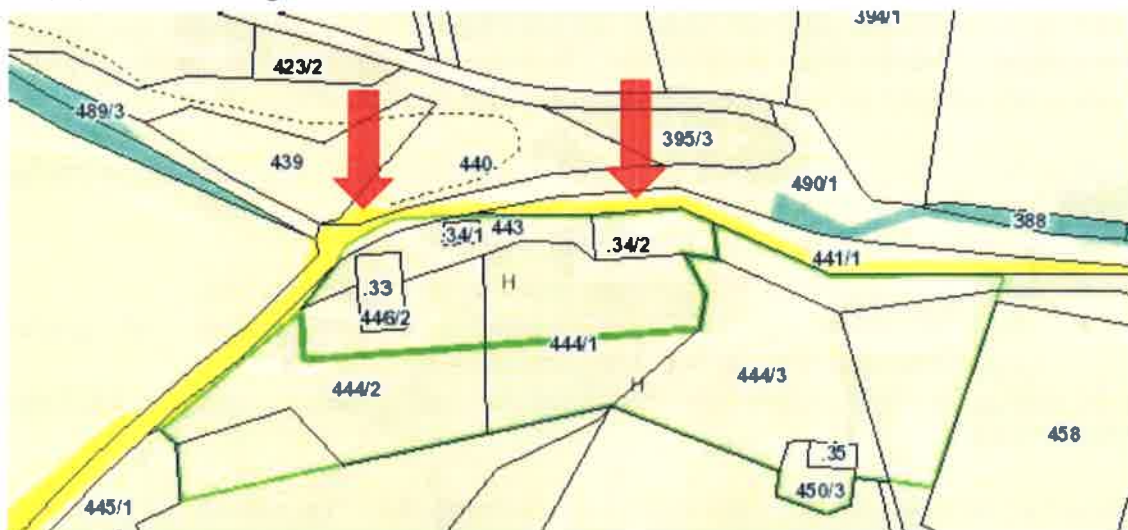
### **Ausgangslage**

Die Hofstelle vlg. Potturgger befindet sich südlich von Wöllach unmittelbar angrenzend an die Dorfstraße Glanz/Zedlitzberg.

Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Neuvermessungen und Katasterberichtigungen entspricht die Widmungssituation nicht dem Naturbestand. Aus diesem Grunde wird von Amts wegen ein entsprechendes Umwidmungsverfahren veranlasst, welches die widmungsmäßige Richtigstellung der Gemeindestraße bzw. der südlich angrenzenden Hofstelle bezweckt.

### **Befund**

Im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan sind im nördlichen Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle Teile der Grundparzelle 441/1, KG Zedlitzberg, als Verkehrsfläche gewidmet, obwohl diese Flächen als landwirtschaftliche Lagerflächen genutzt werden und zum landwirtschaftlichen Anwesen gehören. Weiters reicht die Grünland-Hofstellenwidmung geringfügig in die Gemeindestraße auf der Grundparzelle 490/1, KG Zedlitzberg.



Ausschnitt: Flächenwidmungsplan FWP Himmelberg

### **Stellungnahme**

1. Es handelt sich um nicht raumrelevante Widmungsberichtigung im nördlichen Randbereich der Hofstelle vlg. Potturgger.
2. Die vorgesehene Richtigstellung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und stellt eine Anpassung an die tatsächliche Bestandssituation dar.
3. Es wird empfohlen, im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens, die Hofstellenwidmung gemäß beiliegendem Lageplan auf aktuellem Stand zu bringen. Die Widmungsberichtigungen im Bereich der Gemeindestraße Glanz/Zedlitzberg sowie auch der weiteren Verkehrsflächen im Gemeindegebiet sollen im Rahmen der heuer bevorstehenden Revision des Flächenwidmungsplanes erfolgen.

**Ergebnis Ortsplaner: positiv**

Stellungnahme AKLR, Abteilung 3 - UA Fachliche Raumordnung:

Die Stellungnahme gilt für VP Nr. 1a-c/2018.

Die den Umwidmungsantrag betreffenden Flächen befinden sich südlich der Siedlungsstruktur von Wöllach und unmittelbar angrenzend an die Dorfstraße Glanz/Zedlitzberg. Bei vorliegendem Antrag handelt es sich um Bestandsberichtigungen bzw. Anpassungen an den Naturbestand, welche aufgrund erfolgter Neuvermessungen und Katasterberichtigungen erforderlich sind. Im Wesentlichen geht es um amtswegige Richtiggstellungen der Gemeindestraße und der angrenzenden Hofstelle, welche keine raumrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen und fachlich vertretbar sind.

**Ergebnis Fachliche Raumordnung: positiv**

Stellungnahme KNG-Kärnten Netz GmbH:

Die Kundmachung 031-2/2018-16-G wurde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme AKLR, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP - Strategische Umweltstelle:

Das Kärntner Umwelplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 24. 05. 2018, Zahl: 031-2/2018-16-G, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Stellungnahme AKLR, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt:

Nach Durchsicht der gesendeten Unterlagen wird bekannt gegeben, dass keiner der angeführten Punkte die Interessen der Landesstraße betrifft.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost:

Den gegenständlich beantragten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg wird seitens unserer Dienststelle zugestimmt. Die zur Umwidmung beantragten Flächen liegen laut derzeit gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Himmelberg außerhalb von Wildbachgefährdungszonen.

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See:

Diese Grundstücke liegen außerhalb des Kanalisationsbereiches der Gemeinde Himmelberg. Es befinden sich keine Anlagenteile des Verbandes auf diesen Grundstücken.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion:

Zu den laut Kundmachung angeführten beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg gibt es seitens der Bezirksforstinspektion keinen Einwand, da es sich bei den betroffenen Grundstücken und Grundstücksteilen nicht um Wald handelt bzw. Waldflächen nicht betroffen sind.

**Der Bauausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes vorbehaltlich der noch eingehenden Stellungnahmen den**

**einstimmigen Antrag:**

**Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von 507 m<sup>2</sup>, der Grundstücke Nr. 441/1 und 444/2, KG 72347 Zedlitzberg, von bisher Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

1b/2018: Gemeinde Himmelberg, Turracher Straße 27, 9562 Himmelberg

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 98 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 490/1, KG 72347 Zedlitzberg, von bisher Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche.

Stellungnahme Ortsplaner:

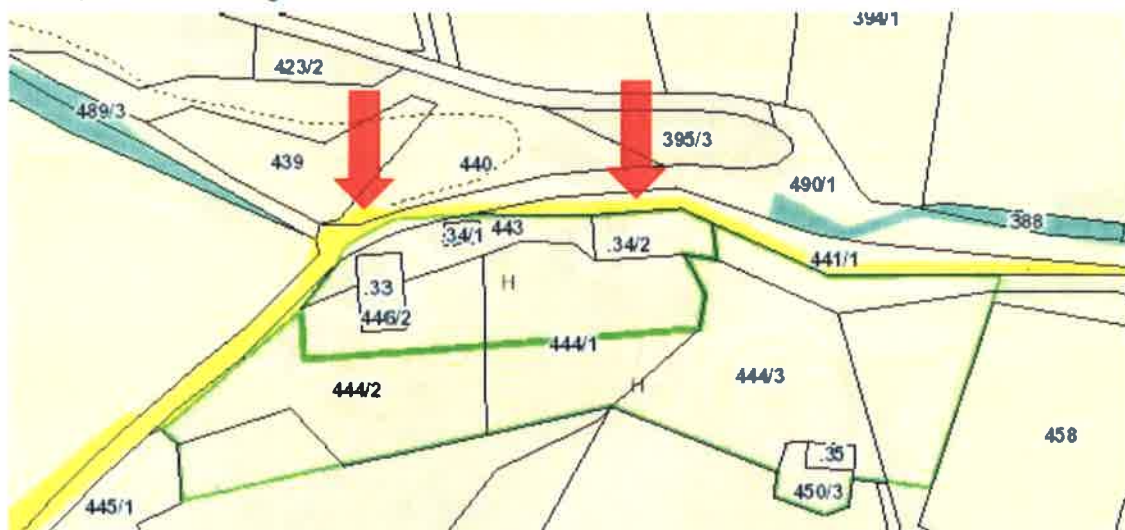
### **Ausgangslage**

Die Hofstelle vlg. Potturgger befindet sich südlich von Wöllach unmittelbar angrenzend an die Dorfstraße Glanz/Zedlitzberg.

Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Neuvermessungen und Katasterberichtigungen entspricht die Widmungssituation nicht dem Naturbestand. Aus diesem Grunde wird von Amts wegen ein entsprechendes Umwidmungsverfahren veranlasst, welches die widmungsmäßige Richtigstellung der Gemeindestraße bzw. der südlich angrenzenden Hofstelle bezweckt.

### **Befund**

Im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan sind im nördlichen Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle Teile der Grundparzelle 441/1, KG Zedlitzberg, als Verkehrsfläche gewidmet, obwohl diese Flächen als landwirtschaftliche Lagerflächen genutzt werden und zum landwirtschaftlichen Anwesen gehören. Weiters reicht die Grünland-Hofstellenwidmung geringfügig in die Gemeindestraße auf der Grundparzelle 490/1, KG Zedlitzberg.



Ausschnitt: Flächenwidmungsplan FWP Himmelberg

### **Stellungnahme**

1. Es handelt sich um nicht raumrelevante Widmungsberichtigung im nördlichen Randbereich der Hofstelle vlg. Potturgger.
2. Die vorgesehene Richtigstellung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und stellt eine Anpassung an die tatsächliche Bestandssituation dar.
3. Es wird empfohlen, im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens, die Hofstellenwidmung gemäß beiliegendem Lageplan auf aktuellem Stand zu bringen. Die Widmungsberichtigungen im Bereich der Gemeindestraße Glanz/Zedlitzberg sowie auch der weiteren Verkehrsflächen im Gemeindegebiet sollen im Rahmen der heuer bevorstehenden Revision des Flächenwidmungsplanes erfolgen.

**Ergebnis Ortsplaner: positiv**



Stellungnahme AKLR, Abteilung 3 - UA Fachliche Raumordnung:

Die Stellungnahme gilt für VP Nr. 1a-c/2018.

Die den Umwidmungsantrag betreffenden Flächen befinden sich südlich der Siedlungsstruktur von Wöllach und unmittelbar angrenzend an die Dorfstraße Glanz/Zedlitzberg. Bei vorliegendem Antrag handelt es sich um Bestandsberichtigungen bzw. Anpassungen an den Naturbestand, welche aufgrund erfolgter Neuvermessungen und Katasterberichtigungen erforderlich sind. Im Wesentlichen geht es um amtswegige Richtigstellungen der Gemeindestraße und der angrenzenden Hofstelle, welche keine raumrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen und fachlich vertretbar sind.

**Ergebnis Fachliche Raumordnung: positiv**

Stellungnahme KNG-Kärnten Netz GmbH:

Die Kundmachung 031-2/2018-16-G wurde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme AKLR, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP - Strategische Umweltstelle:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 24. 05. 2018, Zahl: 031-2/2018-16-G, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Stellungnahme AKLR, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt:

Nach Durchsicht der gesendeten Unterlagen wird bekannt gegeben, dass keiner der angeführten Punkte die Interessen der Landesstraße betrifft.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost:

Den gegenständlich beantragten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg wird seitens unserer Dienststelle zugestimmt. Die zur Umwidmung beantragten Flächen liegen laut derzeit gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Himmelberg außerhalb von Wildbachgefährdungszonen.

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See:

Diese Grundstücke liegen außerhalb des Kanalisationsbereiches der Gemeinde Himmelberg. Es befinden sich keine Anlagenteile des Verbandes auf diesen Grundstücken.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion:

Zu den laut Kundmachung angeführten beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg gibt es seitens der Bezirksforstinspektion keinen Einwand, da es sich bei den betroffenen Grundstücken und Grundstücksteilen nicht um Wald handelt bzw. Waldflächen nicht betroffen sind.

**Der Bauausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes vorbehaltlich der noch eingehenden Stellungnahmen den**

**einstimmigen Antrag:**

**Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 98 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 490/1, KG 72347 Zedlitzberg, von bisher Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

1c/2018: Gemeinde Himmelberg, Turracher Straße 27, 9562 Himmelberg  
Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 477 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 441/1, KG Zedlitzberg, von bisher Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Stellungnahme Ortsplaner:

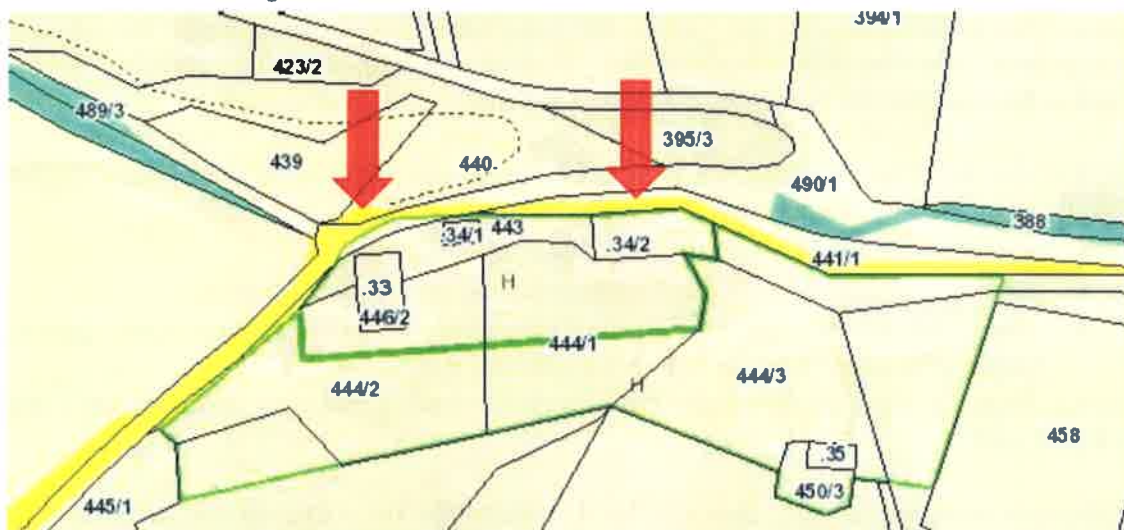
### Ausgangslage

Die Hofstelle vlg. Potturgger befindet sich südlich von Wöllach unmittelbar angrenzend an die Dorfstraße Glanz/Zedlitzberg.

Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Neuvermessungen und Katasterberichtigungen entspricht die Widmungssituation nicht dem Naturbestand. Aus diesem Grunde wird von Amts wegen ein entsprechendes Umwidmungsverfahren veranlasst, welches die widmungsmäßige Richtigstellung der Gemeindestraße bzw. der südlich angrenzenden Hofstelle bezweckt.

### Befund

Im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan sind im nördlichen Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle Teile der Grundparzelle 441/1, KG Zedlitzberg, als Verkehrsfläche gewidmet, obwohl diese Flächen als landwirtschaftliche Lagerflächen genutzt werden und zum landwirtschaftlichen Anwesen gehören. Weiters reicht die Grünland-Hofstellenwidmung geringfügig in die Gemeindestraße auf der Grundparzelle 490/1, KG Zedlitzberg.



Ausschnitt: Flächenwidmungsplan FWP Himmelberg

### Stellungnahme

1. Es handelt sich um nicht raumrelevante Widmungsberichtigung im nördlichen Randbereich der Hofstelle vlg. Potturgger.
2. Die vorgesehene Richtigstellung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und stellt eine Anpassung an die tatsächliche Bestandssituation dar.
3. Es wird empfohlen, im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens, die Hofstellenwidmung gemäß beiliegendem Lageplan auf aktuellem Stand zu bringen. Die Widmungsberichtigungen im Bereich der Gemeindestraße Glanz/Zedlitzberg sowie auch der weiteren Verkehrsflächen im Gemeindegebiet sollen im Rahmen der heuer bevorstehenden Revision des Flächenwidmungsplanes erfolgen.

**Ergebnis Ortsplaner: positiv**

Stellungnahme AKLR, Abteilung 3 - UA Fachliche Raumordnung:

Die Stellungnahme gilt für VP Nr. 1a-c/2018.

Die den Umwidmungsantrag betreffenden Flächen befinden sich südlich der Siedlungsstruktur von Wöllach und unmittelbar angrenzend an die Dorfstraße Glanz/Zedlitzberg. Bei vorliegendem Antrag handelt es sich um Bestandsberichtigungen bzw. Anpassungen an den Naturbestand, welche aufgrund erfolgter Neuvermessungen und Katasterberichtigungen erforderlich sind. Im Wesentlichen geht es um amtswegige Richtigstellungen der Gemeindestraße und der angrenzenden Hofstelle, welche keine raumrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen und fachlich vertretbar sind.

**Ergebnis Fachliche Raumordnung: positiv**

Stellungnahme KNG-Kärnten Netz GmbH:

Die Kundmachung 031-2/2018-16-G wurde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme AKLR, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP - Strategische Umweltstelle:

Das Kärntner Umweltpflanzengesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 24. 05. 2018, Zahl: 031-2/2018-16-G, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Stellungnahme AKLR, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt:

Nach Durchsicht der gesendeten Unterlagen wird bekannt gegeben, dass keiner der angeführten Punkte die Interessen der Landesstraße betrifft.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost:

Den gegenständlich beantragten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg wird seitens unserer Dienststelle zugestimmt. Die zur Umwidmung beantragten Flächen liegen laut derzeit gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Himmelberg außerhalb von Wildbachgefährdungszonen.

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See:

Diese Grundstücke liegen außerhalb des Kanalisationsbereiches der Gemeinde Himmelberg. Es befinden sich keine Anlagenteile des Verbandes auf diesen Grundstücken.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion:

Zu den laut Kundmachung angeführten beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg gibt es seitens der Bezirksforstinspektion keinen Einwand, da es sich bei den betroffenen Grundstücken und Grundstücksteilen nicht um Wald handelt bzw. Waldflächen nicht betroffen sind.

**Der Bauausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes vorbehaltlich der noch eingehenden Stellungnahmen den**

**einstimmigen Antrag:**

**Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 477 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 441/1, KG 72347 Zedlitzberg, von bisher Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

2/2018: Walder Mario, Tiffnerwinkl 9, 9562 Himmelberg

Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von 1.357 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 617/1, KG 72326 Pichlern, von bisher Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

## Stellungnahme Ortsplaner:

### **Ausgangslage**

Herr Waldner Mario beabsichtigt im südlichen Siedlungsbereich von Tiffnerwinkl auf seiner Grundparzelle 617/1, KG Pichlern, ein Wohnhaus zu errichten. Zu diesem Zwecke sucht er um Umwidmung seines Grundstückes in Bauland an.

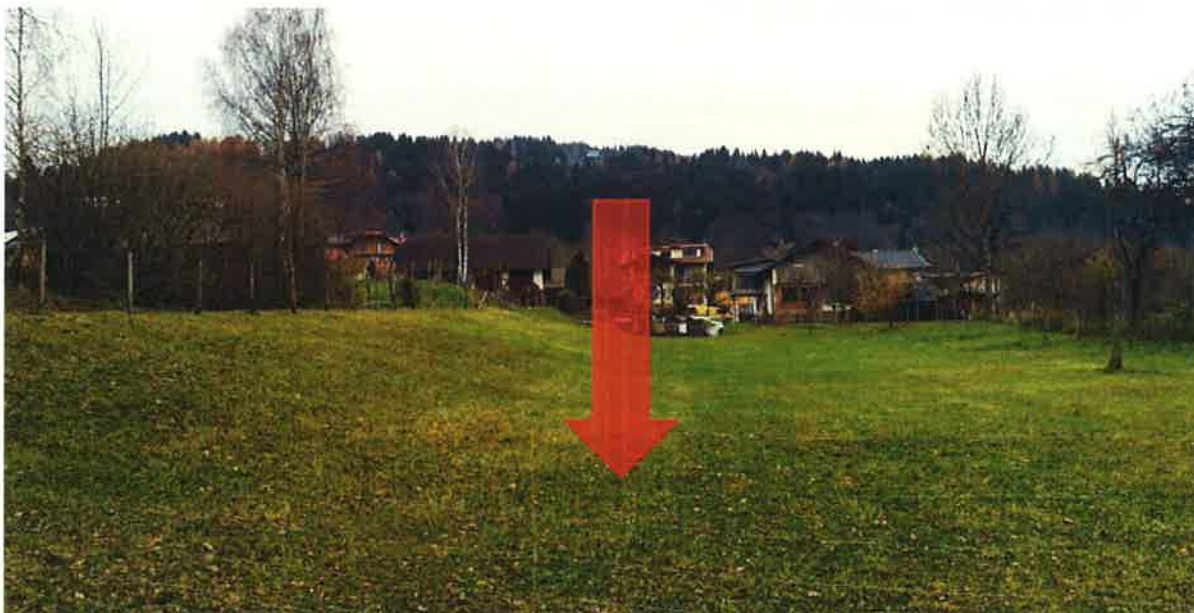
### **Befund**

Der Ortsbereich von Tiffnerwinkl ist durch dörfliche Mischnutzungen geprägt und weist die Widmung Bauland Dorfgebiet auf. Die zur Umwidmung vorgesehene Fläche befindet sich im östlichen Anschluss an die Dorfstraße im unmittelbaren Anschluss an gewidmetes und überwiegend bebautes Bauland.



Ausschnitt: Flächenwidmungsplan

In der Natur handelt es sich um eine Richtung Süden geneigte, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Nördlich schließt Wohnnutzung bzw. dörfliche Mischnutzung an und im südöstlichen Nahbereich befinden sich zwei weitere Wohnobjekte.



Blickrichtung Nordnordwest



Blickrichtung Südost



Blickrichtung Nordnordwest

Westlich der Straße fällt das Gelände Richtung Süden stärker ab und es liegt entlang der Straße eine bandförmige Waldbestockung vor. Die heutige Bebauung schließt hier mit der ehemaligen Hofstelle vlg. Kirschner ab, die zwischenzeitlich ausschließlich freizeitswirtschaftlich genutzt wird.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die zur Umwidmung vorgesehene Fläche innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenze. Der südöstliche und südwestliche Siedlungsrandbereich von Tiffnerwinkl wird aufgrund raumplanerischer Zielsetzungen (rote Dreiecke) und naturräumlicher Gegebenheiten (grüne Dreiecke) absolut begrenzt. Die beiden Wohnobjekte im südöstlichen Nahbereich werden als Siedlungssplitter punktuell erfasst.



## Stellungnahme

1. Die beabsichtigte Bauländerweiterung für ein Einfamilienhaus – ausgehend von der derzeitigen Widmungslinie Richtung Süden – entspricht grundlegend den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.
2. Eine bauliche Verwertung der beantragten Fläche kann als ortsplanerisch verträgliche Ergänzung gewertet werden, zumal ein räumlicher Bezug zur bestehenden Bebauung gewahrt bleibt.
3. Weiters sind aufgrund der Lage der vorgesehenen Umwidmungsfläche keine Konflikte mit unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen abzuleiten.
4. Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der westlich vorbeiführenden Dorfstraße. Die Wasserversorgung erfolgt über die Wassergenossenschaft Nadling. Im Rahmen des Kundmachungsverfahrens ist der Wassernachweis seitens des Widmungswerbers beizubringen.
5. Bei der äußeren Gestaltung des neu entstehenden Objektes ist zu beachten, dass sich dieses bestmöglich in die bestehende Bebauung eingliedert (Satteldach mit kleinteiliger Dachendeckung, insgesamt ist eine regional typische Formensprache im Bauverfahren einzufordern).
6. Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung dieser Bauparzelle innerhalb von 5 Jahren ist seitens des Widmungswerbers eine Bebauungsverpflichtung einzuholen.
7. **Wir empfehlen der Gemeinde Himmelberg, dem Umwidmungsgesuch von Herrn Walder gemäß beiliegendem Lageplan zuzustimmen. Voraussetzung ist das Beibringen einer Bebauungsverpflichtung und das Vorliegen eines Wassernachweises.**

### **Ergebnis Ortsplaner: positiv mit Auflagen**

#### Stellungnahme AKLR, Abteilung 3 - UA Fachliche Raumordnung:

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im südlichen Bereich der Siedlungsstruktur von Tiffnerwinkl und stellt in Natura eine leicht nach Süden geneigte Wiesenfläche dar. Die Ortschaft ist geprägt von einer dörflichen Mischnutzung und weist überwiegend die Widmungsfestlegung Bauland-Dorfgebiet auf. Die Antragsfläche grenzt im Westen und Norden an gewidmetes und großteils bebautes Bauland-Dorfgebiet an.

Die funktionale Gliederung im ÖEK (Jahr 2017) weist Tiffnerwinkl als Ortschaft mit geringer Entwicklungsfähigkeit ein (Wohnfunktion, dörfliche Mischfunktion). Entsprechend dem Siedlungsleitbild liegt die Fläche innerhalb der absoluten Siedlungsgrenze und schließt im Westen an die öffentliche Straße an. Sonstige infrastrukturelle Voraussetzungen (Wasser, Kanal, etc.) sind lt. Gemeinde gegeben.

Auf fachlicher Sicht handelt es sich bei ggst. Antrag um eine Siedlungsarrondierung in Übereinstimmung mit der Zielsetzung des ÖEKs, welche unter Berücksichtigung der angrenzenden Widmungs-, Bebauungs-, und Nutzungsstruktur raumplanerisch vertretbar ist. In Anbetracht der Bauflächenbilanz der Gemeinde ist zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Bebauung in angemessener Frist eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

### **Ergebnis Fachliche Raumordnung: positiv mit Auflagen**

#### Stellungnahme KNG-Kärnten Netz GmbH:

Die Kundmachung 031-2/2018-16-G wurde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme AKLR, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP - Strategische Umweltstelle:

Das Kärntner Umwelplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umwelprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 24. 05. 2018, Zahl: 031-2/2018-16-G, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Stellungnahme AKLR, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt:

Nach Durchsicht der gesendeten Unterlagen wird bekannt gegeben, dass keiner der angeführten Punkte die Interessen der Landesstraße betrifft.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost:

Den gegenständlich beantragten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg wird seitens unserer Dienststelle zugestimmt. Die zur Umwidmung beantragten Flächen liegen laut derzeit gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Himmelberg außerhalb von Wildbachgefährdungszonen.

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See:

Der bestehende Schmutzwasserkanal des Verbandes liegt in der Gemeindefraße. Aufgrund der Höhenlage des Grundstückes 617/1 ist ein Kanalanschluss im freien Gefälle nur in der Südwestecke dieses Grundstückes möglich. Bei der Planung des Gebäudes ist auf die Höhenlage des Verbandskanales zu achten. Seitens des Verbandes wird ausschließlich nur ein Kanalanschluss im freien Gefälle hergestellt. Anmerkung: Mit Herrn Walder wurde diesbezüglich bereits ein Gespräch geführt.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion:

Zu den laut Kundmachung angeführten beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg gibt es seitens der Bezirksforstinspektion keinen Einwand, da es sich bei den betroffenen Grundstücken und Grundstücksteilen nicht um Wald handelt bzw. Waldflächen nicht betroffen sind.

**Der Bauausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes vorbehaltlich der noch eingehenden Stellungnahmen den**

**einstimmigen Antrag:**

**Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von 1.357 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 617/1, KG 72326 Pichlern, von bisher Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

3a/2018: Klampferer Josef, Kraß 8, 9562 Himmelberg

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 819 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 109/1, KG 72326  
Pichlern von bisher Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in  
Bauland-Wohngebiet.

## Stellungnahme Ortsplaner:

### **Ausgangslage**

Herr Klampferer Josef beabsichtigt auf dem in seinem Eigentum befindlichen Grundstück 109/1, KG Pichlern, eine Fläche im Ausmaß einer durchschnittlichen Einfamilienhausparzelle herauszutellen und das neu gebildete Grundstück baulich zu verwerten (siehe Vermessungsurkunde DI Riha vom 19. Juli 2017 im Anhang).

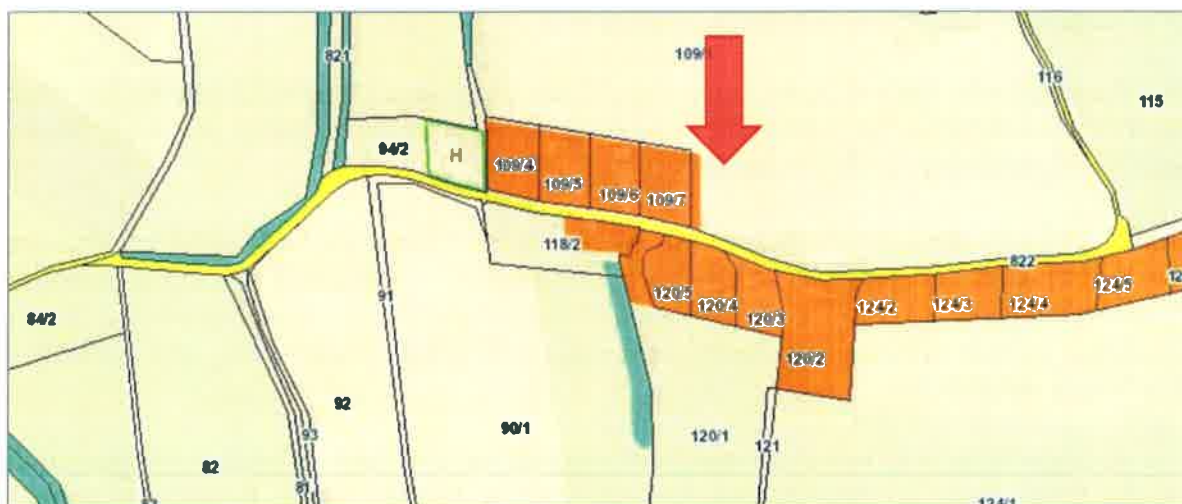
### **Befund**

Die Grundfläche des Herrn Klampferer befindet sich im östlichen Gemeindegebiet nordöstlich von Pichlern im Siedlungsbereich Kraß. Der Siedlungsansatz hat sich linear entlang der Dorfstraße entwickelt und wird überwiegend durch Einfamilienhausbebauung geprägt. Dementsprechend ist der Siedlungsbereich im Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet gewidmet. Die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Jeweils ein landwirtschaftliches Anwesen befindet sich nördlich als auch südlich in einer Entfernung von ca. 110 m.

Die zur Umwidmung vorgesehene Fläche liegt nördlich der örtlichen Erschließungsstraße und schließt östlich an die bestehende Bebauung an. Die Böschung steigt von der Dorfstraße steil Richtung Norden an.



Blickrichtung Norden



Ausschnitt: Flächenwidmungsplan

Unter Berücksichtigung einer Abrundung des Siedlungskörpers und einer effizienten Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur (etwa durch beidseitige Bebauung der Gemeindestraße) wird der Siedlungsansatz Kraß im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Himmelberg absolut begrenzt. Die zur Umwidmung gewünschte Fläche liegt innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen. Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung, insbesondere zur Regelung der Grundstückszufahrten, wird die Erstellung eines Baukonzeptes empfohlen (siehe ÖEK Textteil, Seite 116).

## **Stellungnahme**

1. Es ist beabsichtigt, das geplante Wohnobjekt im westlichen Bereich des örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehene Entwicklungspotenzials im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung bzw. den örtlichen Erschließungsweg zu errichten.  
Zur Sicherstellung der Grundstückszufahrt (steiler Böschungsbereich) wurde ein Teilstück der GP 109/1, KG Pichlern, der Verkehrsfläche zugeschlagen und im vorliegenden Vermessungsplan berücksichtigt.  
Eine geordnete Bauentwicklung kann entsprechend den Intentionen des örtlichen Entwicklungskonzeptes demnach gewährleistet werden.
2. Im Zuge des Bauverfahrens ist darauf zu achten, dass das neu entstehende Wohnobjekt talseitig maximal zwei Vollgeschosse inkl. Keller erhält und sich somit gut in die umgebende Bebauung eingliedern lässt, zumal sich der Bauplatz leicht erhöht oberhalb der Straße befindet und eine erhebliche Fernwirkung vorliegt.
3. Dem vorliegenden Widmungsgesuch kann demnach aus raumordnungsfachlicher Sicht grundlegend zugestimmt werden. Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung dieser Bauparzelle innerhalb von 5 Jahren ist jedoch vom Widmungswerber eine Bauverpflichtung einzuholen. Weiters ist im Rahmen des Kundmachungsverfahrens der Wassernachweis seitens der Wassergenossenschaft Pichlern beizubringen.

### **Ergebnis Ortsplaner: positiv mit Auflagen**

#### Stellungnahme AKLR, Abteilung 3 - UA Fachliche Raumordnung:

Die Stellungnahme gilt für VP Nr. 3a-b/2018.

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich nordöstlich von Pichlern und im Bereich der Siedlungsstrukturen von Kraß, direkt anschließend an das öffentliche Straßennetz. Der Siedlungsansatz Kraß hat sich linear entlang der Dorfstraße entwickelt und ist von einer überwiegenden Einfamilienhausbebauung geprägt.

Die Antragsfläche stellt in Natura eine nach Süden abfallende Grundstücksfläche dar, welche im Westen und Süden an gewidmetes und bebautes Bauland-Wohngebiet angrenzt. Nördlich und östlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

In der funktionalen Gliederung im ÖEK (Jahr 2018) ist Kraß als Ortschaft/Siedlungsansatz mit besonders geringer Entwicklungsfähigkeit eingestuft (Bestandhaltung; Siedlungsverdichtung und Siedlungsarrondierung möglich). Im Siedlungsleitbild sind die Siedlungsgrenzen derart ausgewiesen, dass eine beidhüftige Erschließung und Nutzung der Dorfstraße möglich ist.

Die Antragsfläche liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen und führt zu einer Arrondierung und beidhüftigen Nutzung der bestehenden öffentlichen Straße. Unter Berücksichtigung der angrenzenden Widmungs-, Bau- und Nutzungsstruktur ist der Antrag raumplanerisch vertretbar. Die infrastrukturellen Voraussetzungen (Wasser, Kanal, etc.) sind lt. Gemeinde gegeben.

In Anbetracht der Bauflächenbilanz der Gemeinde ist zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Bebauung in angemessener Frist eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Hingewiesen wird, dass die Gemeinde im nachfolgenden Bauverfahren darauf zu achten hat, dass sich das geplante Wohnobjekt aufgrund der erhöhten Lage des Bauplatzes hinsichtlich Höhenentwicklung und Geschoßanzahl in die umgebende Bebauungsstruktur einfügt.

**Ergebnis Fachliche Raumordnung: positiv mit Auflagen**

Stellungnahme KNG-Kärnten Netz GmbH:

Die Kundmachung 031-2/2018-16-G wurde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme AKLR, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP - Strategische Umweltstelle:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 24. 05. 2018, Zahl: 031-2/2018-16-G, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Stellungnahme AKLR, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt:

Nach Durchsicht der gesendeten Unterlagen wird bekannt gegeben, dass keiner der angeführten Punkte die Interessen der Landesstraße betrifft.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost:

Den gegenständlich beantragten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg wird seitens unserer Dienststelle zugestimmt. Die zur Umwidmung beantragten Flächen liegen laut derzeit gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Himmelberg außerhalb von Wildbachgefährdungszonen.

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See:

Der Kanalanschluss für die geplante Baufläche auf dem Grundstück 109/1 in der KG Pichlern kann mit einem für den Verband vertretbarem Aufwand hergestellt werden. Der bestehende Sammelkanal in der Gemeindestraße müsste um ca. 25 m verlängert werden.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion:

Zu den laut Kundmachung angeführten beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg gibt es seitens der Bezirksforstinspektion keinen Einwand, da es sich bei den betroffenen Grundstücken und Grundstücksteilen nicht um Wald handelt bzw. Waldflächen nicht betroffen sind.

**Der Bauausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes vorbehaltlich der noch eingehenden Stellungnahmen den**

**einstimmigen Antrag:**

**Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 819 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 109/1, KG 72326 Pichlern von bisher Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**



3b/2018: Klampferer Josef, Kraß 8, 9562 Himmelberg

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 37 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 109/1, KG 72326  
Pichlern von bisher Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in  
Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche.

## Stellungnahme Ortsplaner:

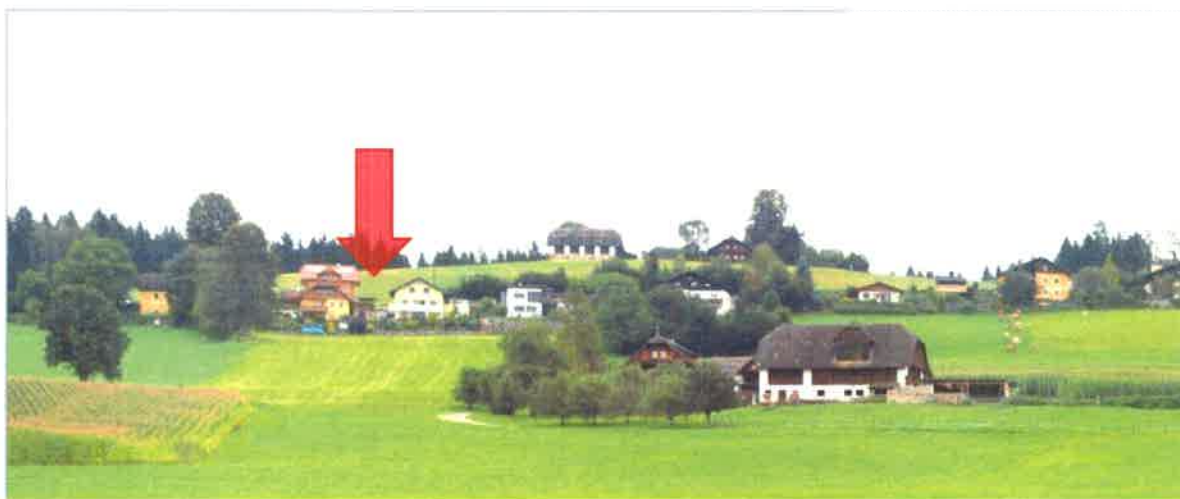
### **Ausgangslage**

Herr Klampferer Josef beabsichtigt auf dem in seinem Eigentum befindlichen Grundstück 109/1, KG Pichlern, eine Fläche im Ausmaß einer durchschnittlichen Einfamilienhausparzelle herauszutellen und das neu gebildete Grundstück baulich zu verwerten (siehe Vermessungsurkunde DI Riha vom 19. Juli 2017 im Anhang).

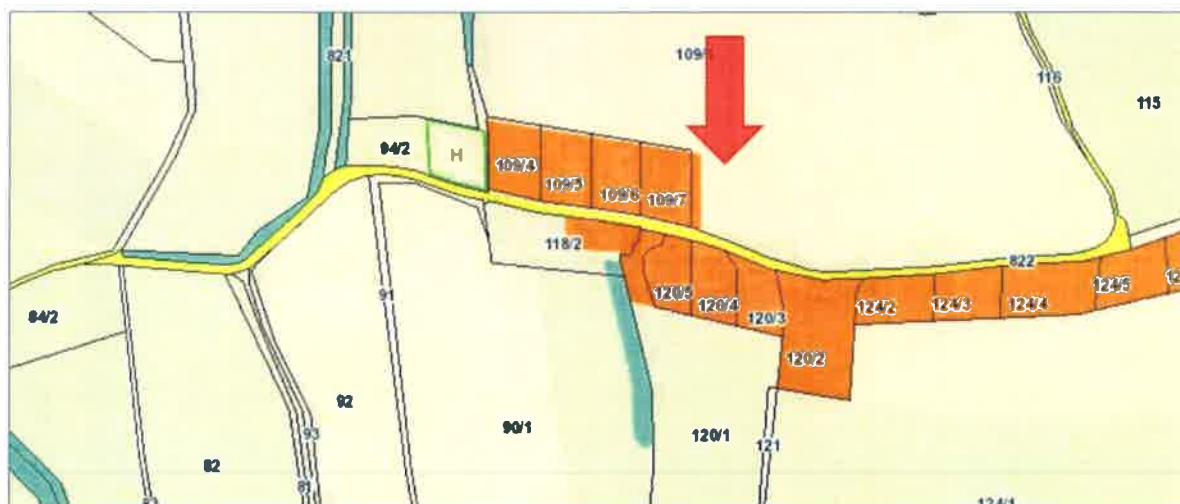
### **Befund**

Die Grundfläche des Herrn Klampferer befindet sich im östlichen Gemeindegebiet nordöstlich von Pichlern im Siedlungsbereich Kraß. Der Siedlungsansatz hat sich linear entlang der Dorfstraße entwickelt und wird überwiegend durch Einfamilienhausbebauung geprägt. Dementsprechend ist der Siedlungsbereich im Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet gewidmet. Die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Jeweils ein landwirtschaftliches Anwesen befindet sich nördlich als auch südlich in einer Entfernung von ca. 110 m.

Die zur Umwidmung vorgesehene Fläche liegt nördlich der örtlichen Erschließungsstraße und schließt östlich an die bestehende Bebauung an. Die Böschung steigt von der Dorfstraße steil Richtung Norden an.



Blickrichtung Norden



Ausschnitt: Flächenwidmungsplan

Unter Berücksichtigung einer Abrundung des Siedlungskörpers und einer effizienten Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur (etwa durch beidseitige Bebauung der Gemeindestraße) wird der Siedlungsansatz Kraß im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Himmelberg absolut begrenzt. Die zur Umwidmung gewünschte Fläche liegt innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen. Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung, insbesondere zur Regelung der Grundstückszufahrten, wird die Erstellung eines Bebauungskonzeptes empfohlen (siehe ÖEK Textteil, Seite 116).

## **S t e l l u n g n a h m e**

1. Es ist beabsichtigt, das geplante Wohnobjekt im westlichen Bereich des lt. Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Entwicklungspotenzials im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Bebauung bzw. den örtlichen Erschließungsweg zu errichten.  
Zur Sicherstellung der Grundstückszufahrt (steiler Böschungsbereich) wurde ein Teilstück der GP 109/1, KG Pichlern, der Verkehrsfläche zugeschlagen und im vorliegenden Vermessungsplan berücksichtigt.  
Eine geordnete Bauentwicklung kann entsprechend den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes demnach gewährleistet werden.
2. Im Zuge des Bauverfahrens ist darauf zu achten, dass das neu entstehende Wohnobjekt talseitig maximal zwei Vollgeschosse inkl. Keller erhält und sich somit gut in die umgebende Bebauung eingliedern lässt, zumal sich der Bauplatz leicht erhöht oberhalb der Straße befindet und eine erhebliche Fernwirkung vorliegt.
3. Dem vorliegenden Widmungsgesuch kann demnach aus raumordnungsfachlicher Sicht grundlegend zugestimmt werden. Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung dieser Bauparzelle innerhalb von 5 Jahren ist jedoch vom Widmungswerber eine Bebauungsverpflichtung einzuholen. Weiters ist im Rahmen des Kundmachungsverfahrens der Wassernachweis seitens der Wassergenossenschaft Pichlern beizubringen.

### **Ergebnis Ortsplaner: positiv mit Auflagen**

#### Stellungnahme AKLR, Abteilung 3 - UA Fachliche Raumordnung:

Die Stellungnahme gilt für VP Nr. 3a-b/2018.

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich nordöstlich von Pichlern und im Bereich der Siedlungsstrukturen von Kraß, direkt anschließend an das öffentliche Straßennetz. Der Siedlungsansatz Kraß hat sich linear entlang der Dorfstraße entwickelt und ist von einer überwiegenden Einfamilienhausbebauung geprägt.

Die Antragsfläche stellt in Natura eine nach Süden abfallende Grundstücksfläche dar, welche im Westen und Süden an gewidmetes und bebautes Bauland-Wohngebiet angrenzt. Nördlich und östlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

In der funktionalen Gliederung im ÖEK (Jahr 2018) ist Kraß als Ortschaft/Siedlungsansatz mit besonders geringer Entwicklungsfähigkeit eingestuft (Bestandhaltung; Siedlungsverdichtung und Siedlungsarrondierung möglich). Im Siedlungsleitbild sind die Siedlungsgrenzen derart ausgewiesen, dass eine beidhüftige Erschließung und Nutzung der Dorfstraße möglich ist.

Die Antragsfläche liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen und führt zu einer Arrondierung und beidhüftigen Nutzung der bestehenden öffentlichen Straße. Unter Berücksichtigung der angrenzenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstruktur ist der Antrag raumplanerisch vertretbar. Die infrastrukturellen Voraussetzungen (Wasser, Kanal, etc.) sind lt. Gemeinde gegeben.

In Anbetracht der Bauflächenbilanz der Gemeinde ist zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Bebauung in angemessener Frist eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Hingewiesen wird, dass die Gemeinde im nachfolgenden Bauverfahren darauf zu achten hat, dass sich das geplante Wohnobjekt aufgrund der erhöhten Lage des Bauplatzes hinsichtlich Höhenentwicklung und Geschoßanzahl in die umgebende Bebauungsstruktur einfügt.

**Ergebnis Fachliche Raumordnung: positiv mit Auflagen**

Stellungnahme KNG-Kärnten Netz GmbH:

Die Kundmachung 031-2/2018-16-G wurde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme AKLR, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, SUP - Strategische Umweltstelle:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 24. 05. 2018, Zahl: 031-2/2018-16-G, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Stellungnahme AKLR, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt:

Nach Durchsicht der gesendeten Unterlagen wird bekannt gegeben, dass keiner der angeführten Punkte die Interessen der Landesstraße betrifft.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost:

Den gegenständlich beantragten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg wird seitens unserer Dienststelle zugestimmt. Die zur Umwidmung beantragten Flächen liegen laut derzeit gültigem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Himmelberg außerhalb von Wildbachgefährdungszonen.

#### Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See:

Der Kanalanschluss für die geplante Baufläche auf dem Grundstück 109/1 in der KG Pichlern kann mit einem für den Verband vertretbarem Aufwand hergestellt werden. Der bestehende Sammelkanal in der Gemeindestraße müsste um ca. 25 m verlängert werden.

#### Stellungnahme Bezirksforstinspektion:

Zu den laut Kundmachung angeführten beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg gibt es seitens der Bezirksforstinspektion keinen Einwand, da es sich bei den betroffenen Grundstücken und Grundstücksteilen nicht um Wald handelt bzw. Waldflächen nicht betroffen sind.

**Der Bauausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes vorbehaltlich der noch eingehenden Stellungnahmen den**

#### **einstimmigen Antrag:**

**Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 37 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 109/1, KG 72326 Pichlern von bisher Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

#### **Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

### **26. Flächenwidmungsplan - Weiterverrechnung Kosten für Umwidmungsanträge**

Berichterstatter:        Obmann und Vzbgm. Johann Roblek

Bei Umwidmungsanträgen haben die Antragsteller keinen Rechtsanspruch auf eine Umwidmung. Ausschließlich die betroffene Gemeinde besitzt im Umwidmungsverfahren Parteistellung und hat eine beantragte Umwidmung ausführlich zu prüfen. Ein bloßer Wunsch alleine ist kein Umwidmungsgrund. Es muss ein objektiver Bedarf gegeben sein. Diesbezüglich ist nach Eingang eines Umwidmungsantrages ein amtswegiges Ermittlungsverfahren einzuleiten. Unter anderem sind in diesem Vorprüfungsverfahren seitens der Gemeinde folgende Parameter zu prüfen:

- Eignung der Grundfläche für den vorgesehenen Zweck
- Übereinstimmung mit den angestrebten Zielen der örtlichen Raumplanung
- Berücksichtigung überörtlicher Interessen
- Abklärung ob und unter welchen Voraussetzungen Änderungsverfahren eingeleitet werden kann
- Zielsetzung der Umwidmung hinsichtlich dem Örtlichen Entwicklungskonzept
- umweltplanerische Gesichtspunkte
- Erarbeitung von ausreichenden Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat

Aufgrund der Komplexität dieser Thematik kann es trotz positiver Stellungnahme der Gemeinde des Öfteren zu negativen Stellungnahmen der im Auflageverfahren zu verständigenden Behörden bzw. Dienststellen kommen. Diese negativen Stellungnahmen führen in weiterer Folge zu Verzögerungen im Umwidmungsprozess oder überhaupt zur Ablehnung des Umwidmungsantrages.

Aus diesem Grund wäre es ratsam das Vorprüfungsverfahren der Gemeinde zusammen mit einem Raumplanungsbüro abzuwickeln, welches für die Gemeinde eine

raumordnungsfachliche Stellungnahme abgibt und die Gemeinde während des gesamten Umwidmungsprozesses in Fragen der Raumplanung unterstützt.

Für die Betreuung in Raumordnungsfragen bzw. Widmungsanträgen wurde vom Raumplanungsbüro Kaufmann, 9020 Klagenfurt, ein Angebot eingeholt.

### **Raumordnungsfachliche Stellungnahme:**

Leistungen im Einzelnen:

- Vorbesprechung mit Gemeinde, Erkundungen vor Ort
- Lagepläne ÖEK und FWP
- Konsultation von Fachbehörden (Forst, WLV, Wasserrecht, Geologie, etc.) im Anlassfall
- Vorberatung mit dem Sachverständigen AKL, fachliche Raumordnung, falls erforderlich
- Zusammenstellen von etwaigen sonstigen Beilagen (z.B.: Projektunterlagen, Bescheide etc.)
- Erstellung eines Umwidmungslageplanes
- Verfassen einer raumordnungsfachlichen Stellungnahme
- Eingabe des Widmungspunktes in das Programm Widmungen Online (Anlegen des Widmungspunktes, Hinzufügen Stellungnahme, Pläne und sonstige Unterlagen)
- Betreuung des Kundmachungsverfahrens (Sichten von Einwendungen, Akkordieren der weiteren Vorgangsweise, Korrektur Lageplan im Anlassfall für Beschlussfassung)

Geschätzter Aufwand je Widmungsanfrage: 5,5 Mittelstunden á € 82,98 + 10 % NKP + 20 % MwSt., ergibt € 602,43.

Die Kosten in der Höhe von ca. € 600,00 - € 700,00 sollten an den Widmungswerber weiterverrechnet werden.

**Der Bau- und Fremdenverkehrsausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den**

#### **einstimmigen Antrag,**

**zukünftig bei Widmungsanträgen eine raumordnungsfachliche Stellungnahme einzuholen und die anfallenden Kosten an die Widmungswerber weiter zu verrechnen.**

**Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.**

GR. Treffner fragt nach, ob der Widmungswerber selbst auch ein raumordnungsfachliches Gutachten einholen könne.

Der Amtsleiter betont nochmals, dass der Widmungswerber keine Parteistellung im Umwidmungsverfahren habe, sondern nur die Gemeinde. Die Gemeinde müsse daher ein objektives Ermittlungsverfahren einleiten in dessen Zuge die Einholung einer objektiven raumordnungsfachlichen Stellungnahme von großem Vorteil wäre. Deshalb solle auch die Gemeinde das Raumplanungsbüro ihres Vertrauens konsultieren. Ein vom Widmungswerber eingeholtes Gutachten wäre des Weiteren auch nicht objektiv. Gutachten bzw. Stellungnahmen wären auch nicht bindend. Im Endeffekt entscheide der Gemeinderat über den Widmungsantrag. Auch werde von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob eine raumordnungsfachliche Stellungnahme überhaupt erforderlich sei.

Auf Nachfrage von GR. Tillian erläutert der Bürgermeister nochmals den Zweck des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Auf Nachfrage von GR. Ing. Zewell gibt der Bürgermeister Auskunft über das Mittel des Beharrungsbeschlusses.

**Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.**

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpfend behandelt wurde, bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 19.35 Uhr.

Hiermit wird beurkundet, dass die vorliegende Niederschrift den Beratungsverlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zutreffend wiedergibt.

Der Schriftführer:



Weitere Mitglieder  
des Gemeinderates:

Kerens West  


Der Bürgermeister:

